

Wieviel EU ist den Bürgern zumutbar?

Die EU zwischen zentralen Notwendig- und nationalen Begehrlichkeiten

DER WEIS[S]E SALON

6. Mai 2014



Genutzt aufgrund der Lizenz
Public Domain CC0 1.0., pixabay.com

Wieviel EU ist den Bürgern zumutbar?

*Die EU zwischen zentralen Notwendig- und
nationalen Begehrlichkeiten*

„Weis[s]er Salon“ 6. 5. 2014
Univ.-Prof. Dr. Nicolas Raschauer

Inhalte / 1

- i. Einleitung: „Vorteile der EU“
- ii. Aber...
- iii. Zugang des Bürgers zum Recht
- iv. Nachvollziehbarkeit von EU-Rechtsakten
- v. Komitologie

Inhalte / 2

- vi. Wirtschaftsdirektiven und „Kleidertausch“
- vii. EU und „gesetzlicher Richter“
- viii. Europäischer Grundrechtsschutz
- ix. Über den politischen Zustand der EU
- x. Schlussthese

Einleitung: „Vorteile der EU“ – Aber ...

Einige Beispiele ...

- Binnenmarkt mit seinen vier Grundfreiheiten
- Gemeinsame Währung
- Einheitliche Regelungsstandards
- ...
- ...

Gemeinsames Vorgehen kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden

→ **Über Sinnhaftigkeit einer EU in der Fassung von Lissabon ist grundsätzlich nicht zu zweifeln**

→ **ABER:** innehalten und Entwicklungen kritisch erörtern

Zugang des Bürgers zum Recht

Zentrale Vorschrift ABGB (§ 2):

- *„Sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey.“*
 - Weiß jeder Bürger, an welcher Stelle er nach Rechtsnormen des EU-Rechts zu suchen hat?
 - Zunehmend ein Problem, wenn Verordnungen (VO) verabschiedet werden, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anzuwenden sind
 - VO: Entfall nationaler „Alleingänge“ – aber werden dadurch nationale Gesetze zu ungepflegten „Friedhofsgärten“?
- **EU-Rechtsakte stellen „Gesetze“ im Sinne des § 2 ABGB dar!**

Nachvollziehbarkeit von EU-Rechtsakten

- Judikatur Verfassungsgerichtshof (VfGH) – ähnlich auch EuGH: generelle Norm nur dann hinreichend bestimmt, wenn Einzelner sein Verhalten danach ausrichten kann und gehörig Kenntnis vom Inhalt der Norm erhalten konnte
- **Problem:** demokratisch legitimierter Gesetzgeber beschließt „Grobgerüste“ (Basisrechtsakte) – Details dann von anderen Playern auf zweiter/dritter Rechtsetzungsstufe, z.B. „Fachagenturen“, deren demokratische Legitimation in Zweifel steht
- Regelungskaskade
- **Orientierungsfunktion des Rechts?**

Komitologie

- Europäischer Gesetzgeber bedient sich im Zuge der Ausarbeitung von Rechtstexten sog. „Fachausschüsse“, die mit Experten der Mitgliedstaaten besetzt sind
 - wesentliche Details der Fachregulierung (z.B. Begriffsdefinitionen; Aktualisierung von Anhängen) von diesen Fachausschüssen, nicht von Kommission erarbeitet
- Auch wenn die Kommission diese Grundsätze formal in Form von Verordnungen und Beschlüssen annehmen muss, damit sie rechtlich für den Einzelnen verbindlich werden ...
 - **Demokratische Legitimation der technischen Rechtsetzung ist de facto nicht vorhanden**

Wirtschaftsdirektiven und „Kleidertausch“

- Wesentliche Inhalte von technischen EU-Regularien zunehmend von demokratisch nicht legitimierten „Organen“ beschlossen
- Beispiel Umweltrecht
 - Ein Forschungsinstitut (nachgeordnete Dienststelle der Kommission) erstellt/aktualisiert die „BAT-Dokumente“ im europäischen Umweltrecht
 - In den Anhängen der aktuellen Industrieemissionsrichtlinie sind diese BAT-Dokumente und die darin statuierten Grenzwerte für verbindlich erklärt worden und sind nunmehr jedem nationalen Genehmigungsverfahren zugrunde zu legen
- Aus Sicht des einzelnen Bürgers ein befremdlicher Zustand
 - wo ist die verbindliche Letztfassung des BAT-Dokuments abrufbar?
 - Wen trifft Pflicht zur Überprüfung?
 - Wer kontrolliert jenen, der hätte überprüfen sollen?

→ **Gesetzlich nicht geregelt**

EU und „gesetzlicher Richter“

- Beispiel: Wer ist die aktuell zuständige Bankenaufsichtsbehörde?
 - Europäische Bankenaufsicht in London?
 - Europäische Zentralbank in Frankfurt?
 - Finanzmarktaufsicht in Wien?
- Zuständiger Gesetzgeber hat ein – nicht aber mehrere (!) – Organe zu bestimmen
 - Passus in SSM-Verordnung („einheitlicher Aufsichtsmechanismus“):
Bei Bedarf kann die EZB die operative Aufsicht jederzeit an sich ziehen oder der nationalen Behörde „Weisungen“ erteilen ...

Europäischer Grundrechtsschutz

Rechtskontrolle funktioniert auf europäischer Ebene!

Beispiel „Vorratsdatenspeicherung“

- Dank Vorlagebeschluss des österreichischen VfGH an EuGH:
→ Geliefert hat der EuGH eine Absage an den Orwell'schen Überwachungsstaat: Systematische und umfassende Sammlung von Kommunikationsdaten der Bevölkerung widerspricht den europäischen Grundrechten
- Zugang zum Recht hat letztlich funktioniert:
Die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie wurde am 8.4.2014 *ex tunc* für nichtig erklärt

Über den politischen Zustand der EU

- Vier Jahre nach Inkrafttreten von Lissabon zeigt sich, dass das Vertragswerk lückenhaft ist
 - Für die Errichtung von Rettungseinrichtungen wurde bewusst auf die Mechanismen des Völkerrechts „ausgewichen“, weil das Unionsrecht ein zu aufwendiges Prozedere hierfür vorsieht (Einstimmigkeit)
 - Aktuelle EU-Verträge geben keine sinnvolle Antwort auf die Frage, wie man das Auseinanderdriften zwischen Eurozone und Nicht-Eurostaaten verhindern kann
- **Bürger werden über weitere Vertragsreformen diskutieren müssen**
- Weder ein Europa à la carte, bei dem sich jeder nur das aussucht, was ihm besonders zusagt, noch ein Europa, das sich am langsamsten Schiff im Geleitzug, orientiert, wird funktionieren

Schlussthese

- **Mehr Europa ist den Bürgern nicht nur zumutbar, die Bürger brauchen auf institutioneller, demokratisch legitimierter Ebene mehr Europa**
- Kommission als „Motor“ des Binnenmarktes braucht einen gleichberechtigten Mitspieler, der in Rechtsform gegossene europäische Werte nicht im Zusammenspiel mit den nationalstaatlichen Regierungen „von oben“ verordnet, sondern „von unten“, mit der Stimme der Bürgerinnen und Bürger, europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik macht
- An einer Aufwertung des Europäischen Parlaments samt Initiativrecht für Gesetzesvorschläge wird mittelfristig kein Weg vorbeiführen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Prof. Dr. Nicolas Raschauer

JKU Linz – Institut für Staatsrecht, OeUR

Altenberger Straße 69

4040 Linz

T 0732/2468-8454

M stapol@jku.at

CHSH Rechtsanwälte Wien

Parkring 2

1010 Wien

T 01/51435-451